



Jahresbericht

Statistik der Familienzulagen 2023

Im Rahmen von:

STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Datum: Februar 2025
Themengebiet: Familienzulagen

Im Jahr 2023 wurden gesamthaft 2,5 Millionen Familienzulagen in der Höhe von 6,6 Milliarden Franken an 1,4 Millionen Bezüger/innen ausbezahlt. 96 % der Anzahl Zulagen wurden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) ausgerichtet. Die restlichen 4 % verteilen sich auf die Familienzulagen in der Landwirtschaft, der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung. Die Anzahl Kinderzulagen machten bei den Familienzulagen nach FamZG mit rund 74 % den grössten Anteil aus, gefolgt von den Ausbildungszulagen (25 %) sowie den Geburts- und Adoptionszulagen (1 %). Empfänger dieser Zulagen waren zum grössten Teil Arbeitnehmende (95 %), gefolgt von den Selbstständigerwerbenden (3 %) und den Nichterwerbstätigen (2 %). Der Ertrag aus der Betriebsrechnung der Familienausgleichskassen (FAK) stammt vor allem von den Beiträgen der Arbeitgeber (91 %) und der Selbstständigerwerbenden (3 %). Die Beiträge der öffentlichen Hand und die Erträge aus den Lastenausgleichen der Familienzulagen betragen 2 % bzw. 4 %.

Ziel der
Familienzulagen

Familienzulagen sorgen für einen gewissen Familienlastenausgleich. Sie sollen die Kosten, welche den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Die Familienzulagen werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen durch die FAK zugesprochen und in der Regel durch die Arbeitgeber an die Bezügerinnen und Bezüger ausbezahlt. Daneben gibt es noch zusätzliche freiwillige Leistungen von einzelnen Arbeitgebern, die aber in dieser Statistik nicht enthalten sind.

Arten der
Familienzulagen

Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Gemäss FamZG erhalten Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen Familienzulagen, sofern sie die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Nach dem FamZG werden im Jahr 2023 in allen Kantonen mind. 200.- Franken / Monat an Kinderzulagen für Kinder bis 16 Jahre und mind. 250.- Franken / Monat an Ausbildungszulagen für Jugendliche in nachobligatorischer Ausbildung von 15 bis 25 Jahren ausgerichtet. Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen, was in vielen Kantonen geschehen ist.

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die FAK entrichten. Ausschliesslich im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen. Die Selbstständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie selber auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen Beiträge an die FAK entrichten. Die Beiträge werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. Die Höhe der Beitragssätze der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich. Für Nichterwerbstätige besteht gemäss FamZG keine Beitragspflicht, die Kantone können jedoch eigene Regelungen vorsehen.

Familienzulagen in der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Die Familienzulagen in diesem Bereich sind im FLG geregelt. Die Finanzierung der Familienzulagen an Landwirtinnen und Landwirte erfolgt durch die öffentliche Hand. Der Bund bezahlt zwei Drittel, die Kantone einen Drittel. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber müssen zur teilweisen Finanzierung der Zulagen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden einen Arbeitgeberbeitrag von 2 Lohnprozenten leisten. Der Rest geht ebenfalls zu Lasten von Bund und Kantonen.

Die Ansätze der Zulagen nach dem FLG entsprechend den Mindestansätzen gemäss FamZG, es werden im Jahr 2023 Kinderzulagen von 200.- Franken / Monat und Ausbildungszulagen von 250.- Franken / Monat ausgerichtet. Im Berggebiet sind diese Ansätze um 20 Franken höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken.

Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG) und Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG)

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) erhält die versicherte Person zum Taggeld der Arbeitslosenentschädigung einen Zuschlag, der den gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht. Der Zuschlag wird nur ausbezahlt, wenn die Familienzulagen der versicherten Person während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden und für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf ein Taggeld. Dieses Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle versicherten Personen Anspruch haben, und einem Kindergeld für versicherte Personen mit Kindern. Der Anspruch auf dieses Kindergeld ist gegenüber Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige ebenfalls subsidiär.

Statistik der
Familienzulagen
FZ 2023

Das Total der Familienzulagen, welches von den Durchführungsorganen der Sozialversicherungen bezahlt wird, resultiert aus der Summe der Familienzulagen nach FamZG, den Familienzulagen in der Landwirtschaft, den Zuschlägen für Kinder in der Arbeitslosenversicherung sowie dem Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen. Das Total belief sich im Jahre 2023 auf 6,6 Milliarden Franken. Den mit 97,9 % grössten Anteil machten hierbei die Leistungen nach FamZG aus, gefolgt von den Leistungen nach dem FLG mit 1,3 %. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der IV waren demgegenüber sehr klein. Total wurden 2,5 Millionen Zulagen nach FamZG, FLG, AVIG und IVG an 1,4 Millionen Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet.

T1 Summe der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2023		
Familienzulagen	Summe der Zulagen (in Mio. Fr.)	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	6 418	97,9 %
Familienzulagen nach FLG	85	1,3 %
Familienzulagen nach AVIG	52	0,8 %
Familienzulagen nach IVG	2	0,04 %
Total Familienzulagen	6 558	100,0 %

T2 Anzahl Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2023¹		
Familienzulagen	Anzahl Zulagen	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	2 441 500	96,3 %
Familienzulagen nach FLG	42 600	1,7 %
Familienzulagen nach AVIG	50 700	2,0 %
Familienzulagen nach IVG	1 500	0,1 %
Total Familienzulagen	2 536 300	100,0 %

¹ Die Methodik der Erhebung (Kassenstatistik) mit einer Jahresbetrachtung führt zu Mehrfachzählungen der Anzahl Bezüger/innen und Zulagen. Eine Person kann im Verlauf des Jahres mehrere Leistungen unterschiedlicher Kassen erhalten.

T3 Bezüger/innen der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2023²		
Familienzulagen	Anzahl Bezüger/innen	Anteil
Familienzulagen nach FamZG	1 380 300	96,3 %
Familienzulagen nach FLG	19 000	1,3 %
Familienzulagen nach AVIG	32 500	2,3 %
Familienzulagen nach IVG	900	0,1 %
Total Familienzulagen	1 432 700	100,0 %

Die FAK nach
FamZG

Kategorien der Familienausgleichskassen

Artikel 14 FamZG unterscheidet zwischen drei verschiedenen Kategorien von FAK:

Buchstabe a; die beruflichen und zwischenberuflichen FAK, für welche die Kantone Voraussetzungen festlegen, unter denen sie diese anerkennen: Solche FAK gibt es in 19 Kantonen, insgesamt sind es 46 FAK, die zumeist in nur einem Kanton tätig sind.

Buchstabe b; die kantonalen FAK: Jeder Kanton ist verpflichtet, eine kantonale FAK zu errichten, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird (Art. 17 Abs. 1 FamZG). Diesen 26 FAK schliessen sich Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende an, die keiner anderen Kasse angehören. Sie haben also eine Auffangfunktion.

Buchstabe c; die von den AHV-Ausgleichskassen geführten FAK: Die AHV-Ausgleichskassen können in jedem Kanton eine FAK führen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie werden nicht in jedem Kanton, in dem sie tätig sind, als eigene FAK gezählt³, so dass sich eine Zahl von 128 FAK ergibt.

Die Familienzulagen nach FamZG werden dementsprechend von insgesamt 200 FAK durchgeführt. Nach Gesetz dürfen die FAK in einem oder auch mehreren Kantonen tätig sein. Die Aufsicht liegt bei den Kantonen, das BSV führt die statistische Erhebung zu den Familienzulagen durch. Zu diesem Zweck hatten die FAK für jeden Kanton, in dem sie im Jahr 2023 aktiv waren, einen separaten Fragebogen auszufüllen. Die Daten der insgesamt 1009 Fragebogen wurden anschliessend von den Kantonen, die gemäss Artikel 20 der Familienzulagenverordnung (FamZV) für die Datenerhebung verantwortlich sind, verifiziert und ans BSV weitergeleitet.

Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige⁴

Ende 2023 waren 604 200 Arbeitgeber und 358 700 Selbstständigerwerbende einer FAK angeschlossen. Im Kanton VS beteiligen sich auch die Arbeitnehmenden an der Finanzierung der Zulagen. In den 5 Kantonen (AR, GL, SO, TG und TI), die gesetzlich eine Beitragspflicht vorschreiben, beteiligten sich 15 200 Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Zulagen.

Beitragsätze
der FAK nach
FamZG

Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden

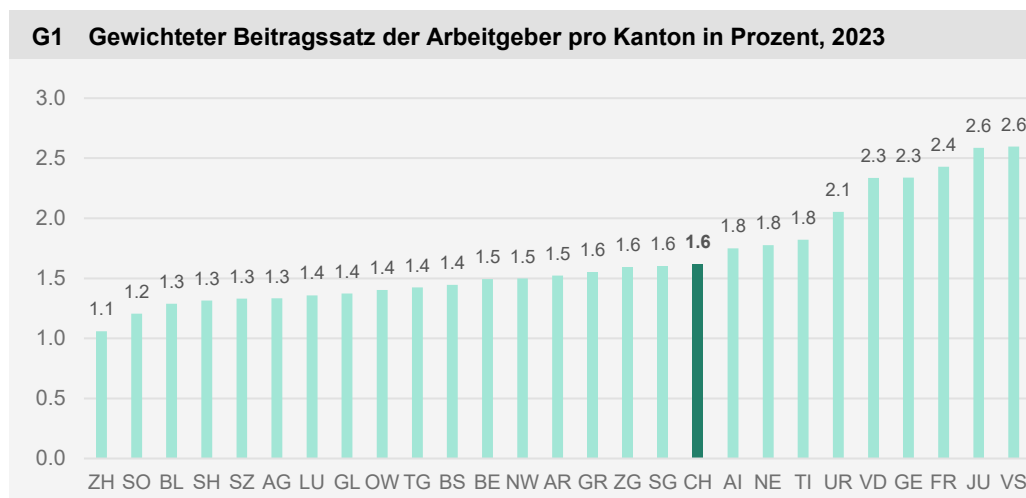
Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen in Form von Beiträgen auf den AHV-pflichtigen Löhnen, die Selbstständigerwerbenden entrichten Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Im Kanton VS bezahlen auch die Arbeitnehmenden im Jahr 2023 einen Beitrag von 0,42 % vom Lohn an die Finanzierung der Familienzulagen. Die Beitragssätze der Kassen variieren erheblich mit einer Spannweite von 0,8 % bis 3,8 % bei den Arbeitgebern und 0,6 % bis 3,8 % bei den Selbstständigerwerbenden. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Struktur der einzelnen FAK, was einen Vergleich sehr erschwert. Kassen, die Beiträge von Erwerbstätigen mit hohen AHV-pflichtigen Löhnen erhalten sowie Kassen mit wenigen Kindern, können niedrigere Beitragssätze anbieten. Das in mehreren Kantonen vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen im jeweiligen Kanton tätigen Kassen kann diese Unterschiede teilweise ausgleichen. Die Höhe der Schwankungsreserve hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beitragssätze.

² Die Methodik der Erhebung (Kassenstatistik) mit einer Jahresbetrachtung führt zu Mehrfachzählungen der Anzahl Bezüger/innen und Zulagen. Eine Person kann im Verlauf des Jahres mehrere Leistungen unterschiedlicher Kassen erhalten.

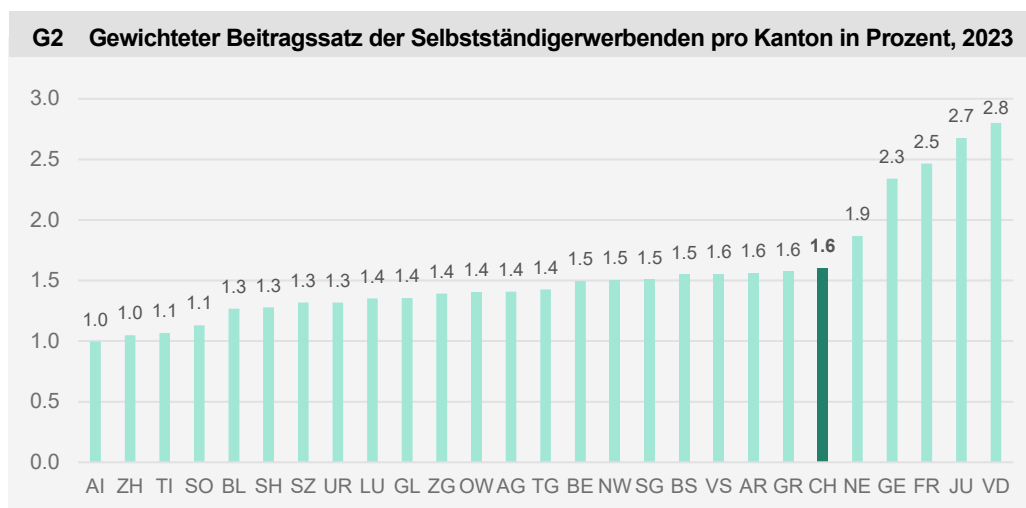
³ Jede FAK mit eigenem Vermögen und Schwankungsreserven wird als eine separate Kasse gezählt.

⁴ Nur Betriebe- und Zweigniederlassungen, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, welche im Berichtsjahr mindestens einmal FAK-Beiträge entrichtet haben. Kumulierter Wert aus allen kantonalen Fragebögen einer FAK.

Die mit Hilfe der berechneten Summe der AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragsätze variieren je nach Kanton zwischen 1,06 % und 2,60 %.⁵ Der mittlere gewichtete Arbeitgeberbeitragsatz für die Schweiz liegt bei 1,62 %.



Die analog berechneten gewichteten Beitragssätze der Selbstständigerwerbenden variieren je nach Kanton zwischen 1,00 % und 2,80 %.⁵ Der mittlere gewichtete Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden für die Schweiz liegt bei 1,60%.



Leistungen der
FAK nach
FamZG

Arten und Ansätze der Familienzulagen⁶

Das Familienzulagengesetz schreibt Mindestansätze der Kinder- sowie der Ausbildungszulagen vor. Die Kantone können ihrerseits höhere Ansätze oder zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen festlegen. Darüber hinaus ist es, je nach Kanton, den Kassen gestattet, höhere oder zusätzliche Leistungen zu vergüten.

In 6 Kantonen (AG, BL, GL, SO, TG und TI) entsprechen die Kinderzulagen für alle Kinder dem Mindestsatz von 200.- Franken / Monat gemäss FamZG (Jahr 2023). Die übrigen Kantone gewähren für alle Kinder höhere Kinderzulagen, gewähren ab dem dritten Kind höhere Zulagen oder sehen für Kinder über 12 Jahre höhere Zulagen vor. Bei den Ausbildungszulagen richten 6 Kantone (AG, BL, GL, SO, TI und ZH) für alle Kinder in Ausbildung den Mindestsatz von 250.- Franken / Monat gemäss FamZG aus. Die übrigen gewähren für alle Kinder in Ausbildung höhere Ausbildungszulagen.

⁵ Der gewichtete Beitragssatz der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbenden ist der theoretische Satz, der sich ergäbe, wenn alle Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden im Kanton einer einzigen FAK angeschlossen wären.

⁶ Vgl. „Arten und Ansätze der Familienzulagen 2023“ im Internet.

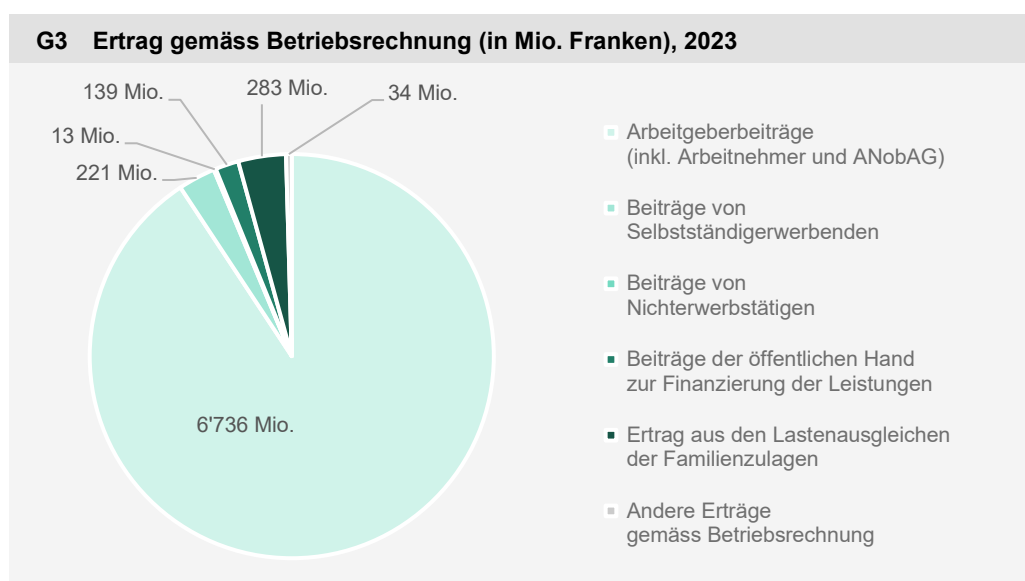
In wenigen Fällen zahlen die FAK ab dem dritten Kind höhere Zulagen aus, als vom Kanton vorgeschrieben.

9 Kantone schreiben nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen auch die Ausrichtung von Geburtszulagen vor. In 8 Kantonen werden auch Adoptionszulagen ausgerichtet. Insgesamt haben 131 Kassen Geburts- und 125 Kassen Adoptionszulagen ausbezahlt.

Betriebsrechnung
nach FamZG

Erträge

Die Gesamteinnahmen der FAK in der Höhe von 7,4 Milliarden Franken stammten zu 90,7 % (6,7 Milliarden Franken) aus den Beiträgen der Arbeitgeber (Kanton VS inkl. Beiträge Arbeitnehmende). Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden betragen 221 Millionen Franken (3,0 %). Einen sehr kleinen Teil machten die Beiträge der Nichterwerbstätigen aus (13 Millionen Franken). Die restlichen 6,0 % setzten sich aus Beiträgen der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Leistungen, den Erträgen aus den Lastenausgleichen für Familienzulagen zwischen den Kassen im entsprechenden Kanton, sowie aus anderen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen sowie Zinsen) zusammen.

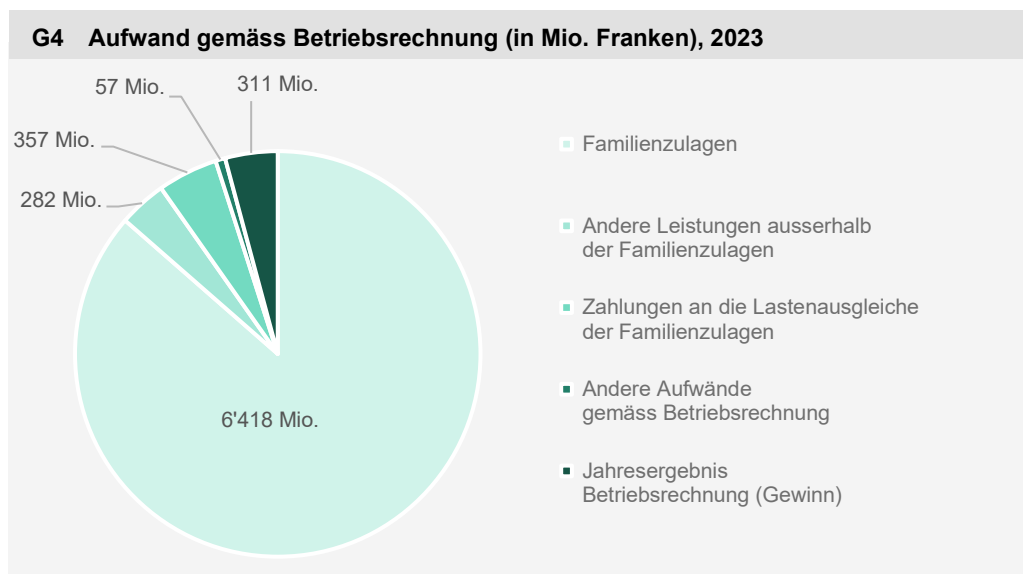


Die Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie der öffentlichen Hand beträgt 7,11 Milliarden Franken. Davon sind 6,79 Milliarden Franken Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen und 0,32 Milliarden Franken zur Finanzierung von anderen gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen (z.B. Berufsbildungsfonds).

Aufwand

Bei den Ausgaben in der Höhe von 7,4 Milliarden Franken machten die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen) mit 6,4 Milliarden Franken (90,2 % des Aufwands) den grössten Anteil aus. Andere Leistungen, die die Kassen zusätzlich anboten oder die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. Zahlungen an Familienfonds und ähnliche Systeme) machten lediglich einen Anteil von 282 Millionen Franken aus (4 %). Weitere Aufwände betrafen die Zahlungen an die kantonalen Lastenausgleiche mit 357 Millionen Franken (5 %) sowie andere Aufwände aus der Betriebsrechnung (Bildung von Rückstellungen sowie Zinsen) mit 57 Millionen Franken (0,8 %).

Das Jahresergebnis schliesst mit einem Überschuss von 311 Millionen Franken.



Gemessen an den Ausgaben aller 9 Sozialversicherungen (GRSV2022: 180 Milliarden Franken) machten die Ausgaben von total 7,4 Milliarden Franken einen Anteil von 4,1 % aus. Die Familienzulagen sind damit der drittkleinste Sozialversicherungszweig.

Verwaltungsrechnung nach FamZG

Ertrag und Aufwand inkl. Kapitalanlagen

Der Ertrag der Verwaltungsrechnung sämtlicher FAK betrug 222,9 Millionen Franken. Demgegenüber belief sich der Aufwand auf 275,2 Millionen Franken, womit ein Verlust von 52,3 Millionen Franken resultierte.

T4 Verwaltungsrechnung inkl. Kapitalanlagen, 2023

	in Mio. Franken
Ertrag Verwaltungsrechnung	87,7
Ertrag Kapitalanlagen und Liegenschaften	135,2
Total Ertrag	222,9
Aufwand Verwaltungsrechnung	222,3
Aufwand Kapitalanlagen und Liegenschaften	52,9
Total Aufwand	275,2
Jahresergebnis Verwaltungsrechnung	-52,3

Kapital nach FamZG

Schwankungsreserven

Die FAK sind nach Artikel 15 FamZG verpflichtet, durch die Äufnung einer Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen. Aus ihr sind Defizite zu decken und Einnahmeschwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können auch kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Schwankungsreserven betragen per 31.12.2023 ca. 3,2 Milliarden Franken, d.h. 50 % der gesamten Familienzulagen nach FamZG. Daneben weisen die Kassen weitere Reserven im Umfang von rund 0,4 Milliarden Franken aus.

Anzahl Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total 2,4 Millionen Zulagen ausgerichtet. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 1,8 Millionen Zulagen (74 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit 0,6 Millionen Zulagen (25 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit 29 000 Zulagen nur gut 1 % aller Zulagen aus. Die Verteilung der Zulagen zwischen den einzelnen Gruppen von Bezüger/innen präsentierte sich wie folgt: 95 % der Zulagen gingen an Arbeitnehmende, knapp 3 % an Selbstständigerwerbende und 2 % an Nichterwerbstätige. Differenzzahlungen machten 9 % der gesamten Zulagen aus.⁷

T5 Anzahl Familienzulagen, 2023						
Art der Zulage	Arbeitnehmer/innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbs-tätige	Total	Anteil	davon Differenz-zahlun-gen
Kinderzulagen	1 720 900	45 300	32 200	1 798 300	73.7%	174 700
Ausbildungszulagen	581 900	21 100	11 400	614 400	25.2%	40 200
Geburts- und Adoptionszulagen	27 100	600	1 000	28 700	1.2%	500
Total	2 330 000	66 900	44 600	2 441 500	100.0%	215 400
Anteile	95,4%	2,7%	1,8%	100,0%		8,8%

Summe der Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total rund 6,4 Milliarden Franken an Zulagen ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 4,5 Milliarden Franken (71 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit rund 1,8 Milliarden Franken (29 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit rund 43 Millionen Franken weniger als 1 % der gesamten Zulagen aus.

Die Verteilung der Summen zwischen den einzelnen Gruppen von Bezüger/innen präsentierte sich ähnlich wie die der Anzahl Zulagen: 95 % der Summe gingen an Arbeitnehmende, 3 % an Selbstständigerwerbende und mehr als 2 % an Nichterwerbstätige. Die Differenzzahlungen machten rund 5 % der gesamten ausbezahlten Zulagen aus.⁷

T6 Summe der Familienzulagen (in Mio. Franken), 2023						
Art der Zulage	Arbeitnehmer/innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbs-tätige	Total	Anteil	davon Differenz-zahlun-gen
Kinderzulagen	4 310,9	123,1	97,6	4'531,6	70,6%	239,9
Ausbildungszulagen	1 731,6	70,6	41,8	1'843,9	28,7%	65,6
Geburts- und Adoptionszulagen	39,8	1,0	1,8	42,6	0,7%	0,4
Total	6 082,3	194,7	141,1	6 418,1	100,0%	306,0
Anteile	94,8%	3,0%	2,2%	100,0%		4,8%

Bezüger/innen der Familienzulagen nach FamZG

Die Familienzulagen wurden von rund 1,4 Millionen Personen bezogen. Die Arbeitnehmenden bezogen rund 96 % der Zulagen, gefolgt von den Selbstständigerwerbenden mit knapp 3 % und den Nichterwerbstätigen mit knapp 2 %.

T7 Bezüger/innen von Familienzulagen, 2023				
Art der Zulage	Arbeitnehmer/innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
Anzahl	1 320 500	36 400	23 400	1 380 300
Anteil	95,7%	2,6%	1,7%	100,0%

⁷ Arbeiten Eltern in verschiedenen Kantonen oder in verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Ansätzen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine allfällige Differenzzahlung.

Familienzulagenregister FamZReg

Für die Berechnung der durchschnittlichen Zulagen pro Bezüger/in sowie der durchschnittlich ausbezahlten Zulagen konnten bis 2016 die Finanzdaten aus der statistischen Erhebung verwendet werden. Infolge Umstellung auf eine Jahresbetrachtung konnten danach keine Durchschnittswerte mehr berechnen werden. Der Grund ist, dass die während dem Berichtsjahr ausgerichteten Zulagen eine Bezugsdauer zwischen 1-12 Monate ausweisen. Eine Bezugsdauer unter 12 Monaten führt aber zu Fehlern bei der Berechnung der Durchschnittswerte. Für die Berechnung der Durchschnittswerte werden daher die Zulagen aus dem FamZReg herangezogen. Da die Zulagen teilweise mit Verzögerung bei den FAK angemeldet und ans Register gemeldet werden, wird der Registerstand Juni zwei Jahre nach dem Statistikjahr verwendet (Juni 2024 für Statistikjahr 2022).⁸ Für das aktuellste Statistikjahr wird der Registerstand im Dezember des Folgejahres verwendet. Diese Zahlen sind entsprechend als provisorisch zu betrachten.

Zulagen pro Bezüger/in

Anhand der Anzahl Bezüger/innen und der Anzahl ausbezahlter Kinder- und Ausbildungszulagen aus dem FamZReg im Stichmonat Dezember ergeben sich die folgenden durchschnittlichen Zulagen pro Bezüger/in,⁹ welche sich über die drei Jahre nicht gross verändert haben:

T8 Durchschnittliche Zulagen pro Bezüger/innen mit Leistungsanspruch im Dezember, 2020 – 2023				
Jahr	Arbeitnehmende	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
2020	237	242	250	237
2021	237	243	252	238
2022	238	243	254	238
2023	240	247	259	241

Durchschnittlich ausbezahlte Kinder- und Ausbildungszulagen

Für die Berechnung der durchschnittlich ausbezahlten Zulagen werden die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen gem. stat. Erhebung sowie die Anzahl ausgerichteten Kinder- und Ausbildungszulagen im Stichmonat Dezember gemäss FamZReg verwendet.¹⁰

Die durchschnittlich ausbezahlten Kinder- und Ausbildungszulagen variieren je nach Bezügergruppe, obwohl die Ansätze der Leistungen für alle Gruppen gleich sind. Die Durchschnitte nehmen von Jahr zu Jahr leicht zu, was eine Folge der alljährlichen leichten Erhöhung der Zulagen in einigen Kantonen ist.

T9 Durchschnittlich ausbezahlte Kinderzulage (in Franken), 2020 – 2023				
Jahr	Arbeitnehmende	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
2020	237	242	250	237
2021	237	243	252	238
2022	238	243	254	238
2023	240	247	259	241

T10 Durchschnittlich ausbezahlte Ausbildungszulagen (in Franken), 2020 – 2023				
Jahr	Arbeitnehmende	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
2020	300	313	334	301
2021	302	314	337	303
2022	307	321	344	308
2023	310	325	353	311

⁸ In der Statistik 2022 wurde für alle Jahre der Registerstand Dezember des Folgejahres verwendet. Die Zahlen variieren deshalb gegenüber dem Vorjahr leicht.

⁹ Doppeleinträge sind möglich, wenn sich während des Monats Dezember der Erwerbsstatus eines Bezügers geändert hat, wenn z.B. eine Person arbeitslos wurde und entsprechend Anfang Monat als AN und Ende Monat als NE Leistungen bezog. Auch kann es sein, dass es für ein Kind 2 Bezüger gibt, wie das z.B. bei Differenzzulagen der Fall ist. Keiner dieser Fälle sollte aber die durchschnittliche Kinderzahl beeinflussen, da dies jeweils alle Kinder einer Person betrifft. Alle anderen Doppeleinträge sind eliminiert.

¹⁰ Der Stichmonat Dezember unterscheidet sich bezüglich der Anzahl Leistungen nicht systematisch von anderen Monaten.

Betriebs- und Verwaltungsrechnung

Die Gesamteinnahmen der FAK haben gegenüber dem Vorjahr um 2,2 % zugenommen. In der grössten Einnahmekategorie, den Arbeitgeberbeiträgen (Kanton VS inkl. Beiträge der Arbeitnehmenden), stiegen die Einnahmen um 2,1 %, während sich die Einnahmen in den anderen Kategorien sehr unterschiedlich veränderten.

T11 Ertrag, 2022 / 2023					
	absolut in Mio. Fr.		Veränderung	Anteile	
	2022	2023		2022	2023
Arbeitgeberbeiträge (inkl. Arbeitnehmer*)	6 595,6	6 735,7	2,1%	90,8%	90,7%
Beiträge von Selbstständigerwerbenden	218,5	221,5	1,3%	3,0%	3,0%
Beiträge von Nichterwerbstätigen	12,7	12,5	-1,0%	0,2%	0,2%
Beiträge der öffentlichen Hand	138,1	138,6	0,3%	1,9%	1,9%
Ertrag aus den Lastenausgleichen	279,9	283,4	1,3%	3,9%	3,8%
Andere Erträge*	21,3	33,6	57,9%	0,3%	0,5%
Total Einnahmen	7 266,1	7 425,3	2,2%	100,0%	100,0%

* nur Kanton VS

Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen stieg um 2,8 %. Dies dürfte wie in den vergangenen Jahren vor allem die Folge einer Zunahme der Anzahl ausgerichteten Zulagen sowie dem Anstieg der Ansätze in einigen Kantonen sein.

T12 Aufwand, 2022 / 2023					
	absolut in Mio. Fr.		Veränderung	Anteile	
	2022	2023		2022	2023
Familienzulagen	6 241,3	6 418,1	2,8%	90,2%	90,2%
Andere Leistungen (exkl. Familienzulagen)	284,4	282,5	-0,7%	4,1%	4,0%
Zahlungen an die Lastenausgleiche	338,5	356,8	5,4%	4,9%	5,0%
Andere Ausgaben	53,2	57,2	7,6%	0,8%	0,8%
Total Ausgaben	6 917,4	7 114,6	2,9%	100,0%	100,0%
Jahresergebnis (Gewinn)	348,8	310,8	-10,9%		
Total	7 266,1	7 425,3	2,2%		

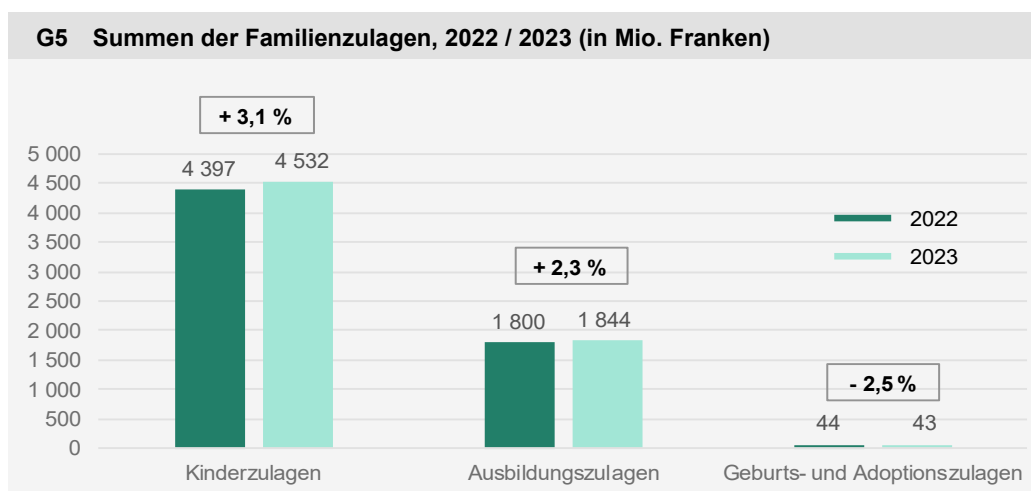
Anzahl Familienzulagen

Die Anteile an den verschiedenen Zulagentypen haben sich gegenüber dem Vorjahr gar nicht oder nur sehr marginal verändert.

T13 Anzahl Zulagen, 2022 / 2023				
	Anzahl		Anteile	
	2022	2023	2022	2023
Kinderzulagen	1 765 200	1 798 300	73,6%	73,7%
Ausbildungszulagen	605 000	614 400	25,2%	25,2%
Geburts- und Adoptionszulagen	29 300	28 700	1,2%	1,2%
Total Zulagen	2 399 400	2 441 500	100,0%	100,0%

Summe der Familienzulagen

Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen nahm bei den Kinder- und den Ausbildungszulagen gegenüber dem Vorjahr um 3,1 % bzw. 2,3 % zu. Bei den Geburts- und Adoptionszulagen nahm die ausbezahlte Summe um 2,5 % ab.



Datengrundlagen:

- Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG): Jährliche Erhebung bei den Familienausgleichskassen (FAK).
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG): Jährliche Erhebung bei den kantonalen AHV-Ausgleichskassen.
- Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG): Jährliche Auswertung SECO.
- Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG): Auswertung des Taggeldregisters der IV.

Methodische Hinweise:

- Die Daten der «Statistik über die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)» werden von den einzelnen FAK im Online-Portal erfasst und von den zuständigen Kantonen geprüft. Eine Interpretation der Resultate und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist nur unter Berücksichtigung der kantonalen Rahmenbedingungen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und FAK möglich.
- Im Rahmen der beiden Datenkataloge, auf deren Basis die Familienzulagen nach FamZG und FLG erhoben werden, werden die Daten erfasst, die im betreffenden Rechnungsjahr verbucht wurden. Auch erfasst werden sämtliche Familienzulagen, welche die kantonal gesetzlichen Minimalleistungen übersteigen (z.B. höhere Geburts- und Adoptionszulagen im Rahmen einer GAV-Regelung). Zudem werden alle anderen gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen erfasst, die von den Kassen ausgerichtet werden sowie deren Finanzierung (z.B. Ausgaben an einen Berufsbildungsfonds).
- Durch die Jahresbetrachtung, verbunden mit der Erhebung pro FAK, kommen innerhalb der Daten zur Anzahl der Familienzulagen sowie der Bezüger/innen Mehrfachzählungen vor.
- In den Tabellen können die Totale von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, da alle Zahlen gerundet sind.

Informationen im Internet:

- Detaillierte Ergebnisse (Tabellenband): www.bsv.admin.ch/statistik > Statistik der Familienzulagen
- Detaillierte Daten zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft: www.bsv.admin.ch/statistik > Statistik der Familienzulagen
- Informationen zu den Familienzulagen nach FamZG und nach FLG: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen
- Arten und Ansätze der Familienzulagen: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen > Grundlagen & Gesetze > Arten und Ansätze der Familienzulagen
- Informationen zu den kantonalen Regelungen über die Familienzulagen (gesetzliche Grundlagen, zuständige Behörden und Aufsicht, Leistungen, Finanzierung, Familienzulagen für Nichterwerbstätige etc.): www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Familienzulagen > Grundlagen & Gesetze > Kantonale Regelungen über die Familienzulagen
- Informationen zum Gesamtsystem der Familienzulagen (Finanzen, Finanzflüsse, Kennzahlen, gesetzliche Neuerungen): «Schweizerische Sozialversicherungsstatistik (SVS)» unter www.bsv.admin.ch/statistik > Schweizerische Sozialversicherungsstatistik (SVS).

Impressum:

Herausgeber: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Auskunft: BSV, Geschäftsfeld MAS, Daniel Reber, Tel. 058 464 06 91, data@bsv.admin.ch